

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 256

ausgegeben am 14. Juli 2016

Verordnung vom 12. Juli 2016 über die Abänderung der Grundverkehrsverordnung

Aufgrund von Art. 35 des Grundverkehrsgesetzes (GVG) vom 9. Dezember 1992, LGBI. 1993 Nr. 49, in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 2015, LGBI. 2015 Nr. 361, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Grundverkehrsverordnung (GVV) vom 3. Juli 2007, LGBI. 2007 Nr. 168, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss für eine langfristige Nutzniessung, ein langfristiges Wohnrecht und ein langfristiges unselbständiges Baurecht an einem Grundstück nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b GVG. Ausgenommen sind langfristige unselbständige Baurechte mit einer Fläche von weniger als 10 m².

Art. 5a

Gleichwertiger Tausch

1) Die Gleichwertigkeit der Grundstücke nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b Unterbst. bb GVG wird insbesondere aufgrund des Flächenmasses, der Ausnützungsziffer und der Zonenzugehörigkeit beurteilt.

2) Liegt keine Gleichwertigkeit nach Abs. 1 vor, kann diese auch nicht durch eine allfällige Ausgleichszahlung erreicht werden.

Art. 6 Abs. 2

2) Die Grundverkehrsbehörde kann in begründeten Einzelfällen von der maximalen Grösse nach Abs. 1 abweichen.

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Grundverkehrsverfahren findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef